Vereinbarung über die Nutzung von Grundstücken zur Sicherung der Infrastruktur für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage

zwischen
der Gemeinde Kasel-Golzig , vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch die allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors Frau Michaela Schudek
Markt 1,
15938 Golßen,
- nachfolgend " Grundstückseigentümer " genannt -
und der
SWS Project 1 UG (haftungsbeschränkt)
Helmholtzstr. 2-9
10587 Berlin
Vertreten durch Herrn Claus Müller, gehalten von der alleinigen Gesellschafterin ib vogt GmbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg
- nachfolgend " Nutzer " genannt -
- nachfolgend gemeinsam "Parteien" oder "Vertragsparteien" genannt -

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Vertragsgegenstand	
3.	Nutzungsüberlassung, Nutzungszweck	
4.	Pflichten des Nutzers	
5.	Pflichten des Grundstückseigentümers	5
6.	Nutzungszeit	
7.	Nutzungsentgelt	
8.	Kündigung	
9.	Rechte und Pflichten des Nutzers bei Vertragsende	
10.	Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag, Eintrittsrecht eines Dritten	7
11.	Eigentum, Wegnahme, Rechtsicherungsübereignung, Pfandrecht	
12.	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit	
13.	Rechtsnachfolge	
14.	Datenschutz	
15.	Schlussbestimmungen	9

1. Präambel

- 1.1 Der Nutzer beabsichtigt, auf den Grundstücken Amtsgericht Lübben Grundbuch von Lübben, Flur 2 (in der Folge: Anlagengrundstück) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (in der Folge: PVA) mit einer Leistung von ca. 115 MWp zu errichten.
- 1.2 Zum Zwecke des Anschlusses der PVA an das öffentliche Netz ist es erforderlich, unterirdische Kabel (in der Folge: Kabel) vom Anlagengrundstück bis zum Netzverknüpfungspunkt zu verlegen. Nach der vom zuständigen Netzbetreiber vorgelegten netztechnischen Stellungnahme, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, verläuft die Kabeltrasse über Grundstücke, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen. Der Nutzer möchte diese Grundstücke des Grundstückseigentümers daher für die Verlegung der Kabel nutzen.
- 1.3 Zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs, der Instandhaltung, der Instandsetzung sowie des Rückbaus der PVA ist es zudem erforderlich, Wege, die auf im Eigentum des Grundstückseigentümers liegenden Grundstücken liegen und über die das Anlagengrundstück erschlossen wird, zu nutzen. Zu den vorgenannten Zwecken ist es des Weiteren erforderlich, Flächen, die im Eigentum des Grundstückseigentümers liegen, zur bauzeitlichen Inanspruchnahme, insbesondere zur zeitlich vorübergehenden Ablegung von Erde sowie zur zeitlich vorübergehenden Abstellung von Geräten, Maschinen, Anlagentechnik und Baumaterial zu nutzen.
- 1.4 Der Nutzer möchte die für die Verlegung der Kabel, für die Wegenutzung sowie für die bauzeitliche Inanspruchnahme erforderlichen Grundstücke zudem zu Zwecken der Finanzierung sichern.
- 1.5 Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Grundstückseigentümer ist als Eigentümer folgender Grundstücke im Grundbuch eingetragen (in der Folge: Nutzungsobjekt). Unter anderem in der Flur 1 der Gemarkung Schiebsdorf findet das Bodenordnungsverfahren (BOV) Kasel-Golßig (6004 J) statt. Das BOV hat bisher keine Rechtskraft und wird daher nur informativ genannt:

Amtsge- richt	Grund- buch	Grund- buch- blatt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	(Flurstücke nach BOV)
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	2	18	18
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	2	111	11
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	30/5	u.a. 308 und 320
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	21/3	308
AND STATE OF				1		
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	24/3	308
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	186	320
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	2	60	60

2.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der in Absatz 2.1 genannten Grundstücke zu folgenden Zwecken:

- Der Verlegung, des Betriebes, der Wartung und der Erneuerung von Kabeln für die Fortleitung von Strom aus der auf dem Anlagengrundstück errichteten PVA zum Netzverknüpfungspunkt;
- Des Betretens und des Befahrens des Nutzungsobjektes zum Zwecke der Kabelverlegung, des Kabelbetriebs, der Kabelwartung und der Kabelerneuerung.
- Dem Nutzer ist bekannt, dass die Gemeinde bereits mit Dritten Verträge über die Nutzung der vorgenannten Flurstücke geschlossen hat. Entsprechende Dienstbarkeiten sind im Grundbuch bereits eingetragen.
- Des Betretens und Befahrens von Wegen zur Errichtung, zum Betrieb, zur Instandhaltung, zur Instandsetzung sowie zum Rückbau der PVA mittels Fahrzeugen und Maschinen jeder Art.
- Falls erforderlich, der Befestigung und Verbreiterung der Wege sowie deren Instandhaltung und Instandsetzung.
- Der bauzeitlichen Inanspruchnahme, insbesondere der zeitlich vorübergehenden Ablegung von Erde sowie der zeitlich vorübergehenden Abstellung von Geräten, Maschinen, Anlagentechnik und Baumaterial.
- 2.3 Der vorläufige Verlauf der Kabeltrasse und der Wege sowie die für die bauzeitliche Inanspruchnahme erforderliche Fläche auf dem Nutzungsobjekt ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 2a beigefügten vorläufigen Lageplan. Der endgültige Verlauf der Kabeltrasse und der Wege sowie die für die bauzeitliche Inanspruchnahme erforderliche Fläche auf dem Nutzungsobjekt ergibt sich aus dem endgültigen Lageplan, welcher diesem Vertrag unverzüglich nach erfolgter Verlegung der Kabel als Anlage 2b beigefügt wird und der den vorläufigen Lageplan (Anlage 2a) ersetzt.

3. Nutzungsüberlassung, Nutzungszweck

- 3.1 Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer für die Dauer dieses Vertrages das Nutzungsobjekt zu dem Zweck, Kabel für die Fortleitung von Strom aus der auf dem Anlagengrundstück zu errichtenden PVA zum Netzverknüpfungspunkt zu verlegen, zu betreiben, zu warten und zu erneuern. Ferner gewährt der Grundstückseigentümer dem Nutzer für die Dauer dieses Vertrages das Recht, das Grundstück für die Zwecke der Kabelverlegung, des Kabelbetriebs, der Kabelwartung und der Kabelerneuerung zu betreten und zu befahren.
- 3.2 Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer für die Dauer dieses Vertrages das Nutzungsobjekt zudem dazu, Wege zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs, der Instandhaltung, der Instandsetzung sowie des Rückbaus der PVA in Form des Betretens und Befahrens mittels Fahrzeugen und Maschinen jeder Art zu nutzen. Ferner gewährt der Grundstückseigentümer dem Nutzer für die Dauer dieses Vertrages das Recht, falls erforderlich, die Wege zu befestigen und zu verbreitern. Der Nutzer hat die Pflicht, befestigte und verbreiterte Wege instandzuhalten und instandzusetzen. Die Mitbenutzung der Wege durch Dritte ist erlaubt.

- 3.3 Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzer für die Dauer dieses Vertrages das Nutzungsobjekt des Weiteren zur bauzeitlichen Inanspruchnahme, insbesondere zur zeitlich vorübergehenden Abstellung von Geräten, Maschinen, Anlagentechnik und Baumaterial, soweit dies im Rahmen der Errichtung, des Betriebs, der Instandhaltung, der Instandsetzung oder des Rückbaus der PVA erforderlich ist.
- 3.4 Die Rechte des Nutzers zur Nutzung des Nutzungsobjektes umfassen das Recht, die für die Verlegung, den Betrieb, die Wartung und die Erneuerung der Kabel erforderlichen Arbeiten, die Nutzung der Wege und deren etwaige Befestigung, Verbreiterung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie die bauzeitliche Nutzung der Flächen durch Dritte ausführen zu lassen.

4. Pflichten des Nutzers

- 4.1 Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherung für die gesamte Bauzeit und stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen frei.
- 4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer den Beginn der Erdaushubarbeiten zur Verlegung der Kabel (in der Folge: Baubeginn), den Beginn etwaiger Befestigungs- und Verbreiterungsarbeiten an den Wegen sowie den Beginn von wesentlichen bauzeitlichen Nutzungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- 4.3 Der Nutzer ist verpflichtet, den Leitungsgraben unverzüglich nach der Leitungsverlegung sowie unverzüglich nach der Beendigung sonstiger Arbeiten, die einen Erdaushub erfordern, wieder zu verfüllen. Er hat im Wesentlichen den tatsächlichen Zustand wiederherzustellen, der vor Beginn der Leitungsverlegungs- bzw. Erdaushubarbeiten bestanden hatte.
- 4.4 Bei der Verlegung der Kabel hat der Nutzer sicherzustellen, dass sich bereits im Boden befindende Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen sind auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- 4.5 Spätestens sechs Monate nach Verlegung der Kabel wird der Nutzer dem Grundstückseigentümer genaue und vollständige Bestandspläne über die verlegten Kabel übergeben und elektronisch übersenden. In den Bestandsplänen sind die Maße, die Lage, die Höhe und der Verlauf der Kabel einzutragen.

5. Pflichten des Grundstückseigentümers

5.1 Der Grundstückseigentümer wird alles unterlassen, was die Nutzung des Nutzungsobjekts zu den mit diesem Vertrag verfolgten Zwecken beeinträchtigen könnte. Insbesondere wird er keine Bäume pflanzen oder sonstigen Anpflanzungen vornehmen, deren Wurzeln die Kabel beschädigen könnten. Er wird auch keine baulichen Anlagen errichten, die die Kabel beschädigen könnten. Zudem wird er die Wege nicht in ihrer Nutzbarkeit einschränken oder zurückbauen.

6. Nutzungszeit

6.1 Dieser Vertrag beginnt mit dessen Unterzeichnung. Maßgeblich ist das Datum der Unterschrift des zuletzt unterzeichnenden Vertragspartners. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre.

7. Nutzungsentgelt

- 7.1 Für die Überlassung des Nutzungsobjekts zahlt der Nutzer an den Grundstückseigentümer ein Nutzungsentgelt wie folgt:
 - 7.1.1 Einmalig bei Inbetriebnahme der PVA 35.000,- EUR
 - 7.1.2 für das Wegerecht, Kabelrecht und bauzeitliche Inanspruchnahme pauschal jährlich einen Betrag von 5.000,- EUR
- 7.2 Die Nutzungsentgelte nach Ziffer 7.1. sind wie folgt fällig:
 - 7.2.1 einmalig am 1. des auf die Inbetriebnahme der PVA folgenden Monats für 7.1.1.
 - 7.2.2 Das Nutzungsentgelt für 7.1.2 jeweils zum 30. Juni eines Jahres. Im ersten Jahr, in dem der Anspruch entsteht, ist das Nutzungsentgelt sechs Wochen nach Baubeginn fällig.
- 7.3 Die Fälligkeiten nach 7.2 treten in keinem Fall ein vor Eintragung der nach diesem Vertrag geschuldeten Dienstbarkeiten und Vormerkungen im Grundbuch ein.
- 7.4 Sollte der Beginn und/ oder das Ende der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes für das Wegerecht unterjährig erfolgen, beträgt das Nutzungsentgelt bezüglich dieser Zeiträume für jeden Tag 1/365 des jährlichen Nutzungsentgelts.

8. Kündigung

- 8.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 8.2 Ein wichtiger Grund für den Nutzer liegt insbesondere vor, wenn feststeht, dass er die PVA auf dem Anlagengrundstück nicht wirtschaftlich errichten kann, wenn feststeht, dass die erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der PVA nicht erteilt werden oder wenn die PVA auf dem Anlagengrundstück nicht mehr betrieben wird.
- 8.3 Ein wichtiger Grund für den Grundstückseigentümer liegt insbesondere vor, wenn der Baubeginn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages erfolgt ist, zudem wenn der Nutzer mit einem Betrag in Höhe von mindestens zehn Prozent des jährlichen Nutzungsentgelts trotz Mahnung und Fristsetzung von sechs Wochen in Verzug ist.
- 8.4 Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich zu erfolgen.

9. Rechte und Pflichten des Nutzers bei Vertragsende

9.1 Bei Ende des Vertrages ist der Nutzer berechtigt, die Kabel im Boden zu belassen und etwaige Befestigungen und Verbreiterungen der Wege ebenfalls zu belassen. Er ist jedoch verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsende die zu seinen Gunsten bestellten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen auf seine Kosten löschen zu lassen. Ferner wird er dafür Sorge tragen, dass Dritte, zu deren Gunsten Dienstbarkeiten oder Vormerkungen bestellt worden sind, diese ebenfalls löschen lassen.

10. Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag, Eintrittsrecht eines Dritten

- 10.1 Der Nutzer ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an eine Bank, die die PVA finanziert (in der Folge: Finanzierungsgläubiger), abzutreten oder diesen Vertrag ganz oder teilweise auf den Finanzierungsgläubiger zu übertragen. Der Grundstückseigentümer willigt bereits jetzt unwiderruflich in die Abtretung sowie in die Übertragung dieses Vertrages auf den Finanzierungsgläubiger ein. Ferner willigt der Grundstückseigentümer bereits jetzt unwiderruflich ein, dass der Finanzierungsgläubiger oder ein von diesem zu benennender Dritter in diesen Vertrag eintritt, sollte die Verwertung der PVA erforderlich sein oder sollte der Finanzierungsgläubiger den Eintritt in diesen Vertrag für den Fall seiner vorzeitigen Beendigung verlangen.
- 10.2 Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer oder der Nutzer vor vollständiger Rückführung der Kreditverträge beabsichtigen, diesen Vertrag zu kündigen oder sonst zu beenden, sind sie verpflichtet, den Finanzierungsgläubiger hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Sie haben dem Finanzierungsgläubiger oder einem vom Finanzierungsgläubiger zu benennenden Dritten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten an die Stelle des Nutzers zu treten.
- 10.3 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, endet, bevor der für die PVA aufgenommene Kredit zurückgeführt wird und bevor der Finanzierungsgläubiger oder ein von ihm benannter Dritter in den Vertag eintreten konnte, mit dem Finanzierungsgläubiger oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten einen neuen Vertrag gleichen Inhalts zu schließen. Die Laufzeit des neuen Vertrages ist nicht länger als die Laufzeit dieses Vertrages einschließlich Verlängerungszeiträumen gewesen wäre.
- 10.4 Der Grundstückseigentümer gibt dem Nutzer hiermit ausdrücklich seine unwiderrufliche Zustimmung, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten und diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

11. Eigentum, Wegnahme, Rechtsicherungsübereignung, Pfandrecht

- 11.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kabel im Eigentum des Nutzers verbleiben sollen. Die Parteien werden daher alles tun, damit die Kabel als sogenannte Scheinbestandteile des Nutzungsobjektes gewertet werden.
- 11.2 Für den Fall, dass die Kabel durch rechtskräftiges Urteil als wesentlicher Bestandteil des Nutzungsobjektes gewertet werden sollten, sodass das Eigentum an den Kabeln danach auf den Grundstückseigentümer übergegangen ist, gestattet der Grundstückseigentümer dem Nutzer oder einem vom Nutzer zu benennenden Dritten die entschädigungslose Wegnahme der Kabel. Ferner verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, dem Nutzer oder einem von ihm benannten Dritten das Eigentum an den Kabeln wieder einzuräumen (in der Folge: Wiederherstellungsanspruch). Der Widerherstellungsanspruch kann nicht durch Wertersatz abgewendet werden. Ferner sind sich die Parteien einig, dass dem Nutzer bis zur Erfüllung des Wiederherstellungsanspruchs ein uneingeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Kabeln zusteht und er wirtschaftlich Eigentümer ist.
- 11.3 Der Nutzer ist berechtigt, die Kabel an einen Finanzierungsgläubiger zu übereignen.

12. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

- 12.1 Zur Sicherung der Rechte des Nutzers aus diesem Vertrag, ausgenommen das Recht zur bauzeitlichen Inanspruchnahme des Nutzungsobjekts, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, zugunsten des Nutzers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die von dem Nutzungsobjekt umfassten Flurstücke zu bewilligen und zu beantragen. Die Eintragung der Dienstbarkeit hat im Rang vor allen Rechten in Abteilung II und Abteilung III des Grundbuchs zu erfolgen. Davon ausgenommen sind vorrangige Rechte in Abteilung II des Grundbuchs, die nicht störend und nicht wertmindernd sind. Soweit vorrangige störende oder wertmindernde Rechte in Abteilung II oder vorrangige Rechte in Abteilung III eingetragen sind, wird der Grundstückseigentümer alle erforderlichen Erklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeben oder bei Dritten einholen, einschließlich etwaig erforderlicher Rangrücktritts- und Löschungsbewilligungen zur Wahrung des Rangs. Das Muster einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.
- 12.2 Ferner verpflichtet sich der Grundstückseigentümer für den Fall, dass ein Finanzierungsgläubiger oder ein Dritter in diesen Vertrag eintreten sollte, zugunsten desselben eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt zu bewilligen und zu beantragen, wie er sie zugunsten des Nutzers bewilligt und beantragt hat. Der Finanzierungsgläubiger und der Dritte sind berechtigt, diesen Anspruch unmittelbar gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend zu machen (Vertrag zugunsten Dritter) sobald der entsprechende Vertragseintritt vollzogen ist, sofern der Nutzer Zug um Zug gegen Bewilligung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Dritten oder des Finanzierungsgläubigers eine Löschungsbewilligung zugunsten des Grundstückseigentümers in Bezug auf die für den Nutzer eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit erteilt..
- 12.3 Zur Sicherung des Anspruchs auf Bewilligung und Beantragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird der Grundstückseigentümer die Eintragung jeweils einer Vormerkung auf Bestellung der bezeichneten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Nutzers sowie zugunsten des Finanzierungsgläubigers und des Dritten bewilligen und beantragen.
- 12.4 Für den Fall, dass der Finanzierungsgläubiger dies verlangt, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, zu Gunsten des Finanzierungsgläubigers eine eigenständige beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Absatz 1 formgerecht zu bewilligen und zu beantragen.
- 12.5 Die Bewilligung und Beantragung sämtlicher in dieser Ziffer genannter Rechte hat unverzüglich nach Aufforderung durch den Nutzer und in einer Art und Weise zu erfolgen, die den Finanzierungsgläubiger zufriedenstellt.
- 12.6 Die mit der Bestellung der vorstehenden Rechte und der Eintragungen im Grundbuch zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzer.

13. Rechtsnachfolge

13.1 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem eventuellen rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolger aufzuerlegen. In der Urkunde über die Übertragung des Grundstücks ist wörtlich oder sinngemäß folgende Klausel aufzunehmen:

"Dem Erwerber ist der am __ mit der __ geschlossene Vertrag einschließlich Nachträge vom __ bekannt. Der Erwerber kennt auch die im Zusammenhang mit dem vorgenannten Vertrag bestellten bzw. eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen. Der Erwerber tritt in alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag sowie aus den eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen ergeben, ein. Er übernimmt diese Verpflichtungen als eigene Verpflichtungen. Der Erwerber verpflichtet sich darüber hinaus, bei einer etwaigen Weiterveräußerung an einen zukünftigen Erwerber diesem die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen."

13.2 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Nutzer eine mögliche Übertragung des Nutzungsobjekts unverzüglich anzuzeigen.

14. Datenschutz

14.1 Die Parteien werden die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Klausel inhaltlich am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige vertragliche Lücken.
- 15.3 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages:
 - Anlage 1: Netztechnische Stellungnahme
 - Anlage 2a: Vorläufiger Lageplan
 - Anlage 2b: Endgültiger Lageplan
 - Anlage 3: Dienstbarkeitsmuster
- 15.4 Jede Partei erhält von diesem Vertrag eine Ausfertigung.

Golßen, den				
Grundstückseigentümer				
Berlin, den				
Nutzer				

Anlage 1: Netztechnische Stellungnahme



Seite 1/4

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH · 06076 Halle (Saale)

SWS Renergy GmbH Herrn Iden Lohe 60a 22941 Bargteheide

Vertragsservice/Individualkunden Standort Kabelsketal

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht: vom 17.11.2020 VS-N-V-I Unsere Zeichen: Unsere Nachricht: vom

Name: Telefon: Rosemarie Patenge 0345 / 216 35 65 0345 / 216 35 72

Telefax: E-Mail:

Individualkunden@mitnetz-strom.de

Kabelsketal, 09.12.2020

Netztechnische Stellungnahme zur Einspeisemöglichkeit: PVA PVA Schiebsdorf 1 und 2 - SWS Renergy GmbH - 114.999,89 kWp (Vorgang VOG 129169)

Sehr geehrter Herr Iden,

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

gemäß Ihrem Auftrag vom 17.11.2020 führten wir für den Anschluss Ihrer o.g. PV-Anlagen an unser Netz eine Netzverträglichkeitsprüfung durch.

Im Ergebnis teilen wir Ihnen mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Anschluss Ihres Vorhabens in unserem 110-kV-Netz an zwei Verknüpfungspunkten (siehe beigefügtem Lageplan) möglich ist.

- 1. Anschluss an unsere 110-kV-Freileitung "Ragow Lübben/Süd Lübben/West Siegadel -Lübben/Nord - Lübben", Systeme "Ragow - Lübben/West - Siegadel - Lübben 1" und "Ragow -Lübben/Süd - Lübben/Nord - Lübben 2" im Bereich der Maste 20 - 25.
- 2. Anschluss an unsere 110-kV-Sammelschiene des UW Ragogow

Die Grundlagen unserer Anschlussbewertung möchten wir kurz zusammenfassen:

- Normaler Schaltzustand unseres Netzes (Im (n-1)-Fall, bei störungs-, bau- oder wartungsbedingten Schalthandlungen wird die Erzeugungsanlage vom Netz getrennt. Es handelt sich dabei um keine Abschalt- oder Begrenzungsmaßnahme im Sinne des NSM.)
- Anmeldeformular zum Anschluss an das Netz der MITNETZ STROM und Datenblatt EEA vom 17.11.2020
- Errichtung eines Solarparks bestehend aus 365.079 Solarmodulen des Typs Phono Solar PS315M-20/U (0,315 kW) und 3.333 Wechselrichtern des Typs Huawei SUN2000-33KTL (je 33 kW) mit einer installierten Gesamtleistung von 114.999,885 kWp und einer Einspeisekapazität von 109.989 kVA











Seite 2/4

Einheitenzertifikat für den Wechselrichter des Typs SUN2000-33KTL vom 20.01.2016

Sofern sich während der weiteren Planungen keine wesentlichen Änderungen ergeben, können Sie von der nachfolgenden Anschlusskonzeption ausgehen.

1. Technische Bedingungen

Bei der Ausführung und beim Betrieb des Anschlusses und der Erzeugungsanlagen sind die "Technische Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA)", die "Allgemeinen Bedingungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für Erzeugungsanlagen zum Netzanschluss und dessen Nutzung zur Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie (AB-E)" und unsere übrigen Technischen Anschlussbedingungen (Technische Regeln) einzuhalten. Diese können Sie aktuell unter www.mitnetz-strom.de abrufen. Insbesondere sind folgende Detailmaßnahmen erforderlich:

<u>Teilnahme am Netzsicherheitsmanagement (NSM):</u>

Die Erzeugungsanlage ist in das Netzsicherheitsmanagement (NSM) einzubinden. Die Sollwertvorgabe für die Wirkleistungsabgabe der Erzeugungsanlage erfolgt über Fernwirktechnik und ist vom Parkregler in der Erzeugungsanlage umzusetzen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Funktionsbeschreibung zum NSM sowie unseren Veröffentlichungen unter www.mitnetz-strom.de.

• Blindleistungsfahrweise:

Die Erzeugungsanlage ist in das aktive Blindleistungsmanagement einzubinden. Die technische Ausführung ist in "Technische Anschlussbedingungen HS-Netz; TAB Hochspannung" beschrieben. Dabei sind die in der TAB Hochspannung beschriebenen Verfahren Blindleistungsvorgabe und Blindleistungs-/ Spannungskennlinie vorzuhalten. MITNETZ STROM kann entsprechend den Bedingungen im HS-Netz einen Wechsel zwischen den beiden Verfahren veranlassen. Die Sollwertvorgabe erfolgt für beide Verfahren als variabel einstellbarer Sollwert per Fernwirkanlage und ist vom Parkregler in der Erzeugungsanlage umzusetzen.

Filterung Oberschwingungen

Die Prüfung der Einhaltung zulässiger Pegel ergab eine Überschreitung der 11. Oberschwingung. Unabhängig von diesem Ergebnis ist vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch ein Gutachten (Anlagenzertifikat siehe Betriebserlaubnis) die Einhaltung zulässiger Oberschwingungspegel nachzuweisen.

Betriebserlaubnis

Für Anlagen mit einer IBN ab dem 28.04.2019 sind unter Beachtung der geltenden Übergangsvorschriften die neuen technischen Anwendungsregeln (VDE-AR-N 4105, 4110 und 4120) insbesondere die geänderten technischen Anforderungen und die neuen Nachweisverfahren zu beachten. Die vollständige Erfüllung der geforderten elektrotechnischen Eigenschaften der Anlage und die entsprechenden Nachweise sind Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis Ihrer Anlage.

Zum Nachweis der elektrotechnischen Eigenschaften ist uns vor Baubeginn des Anschlusses das Anlagenzertifikat und nach der Inbetriebsetzung Ihrer Erzeugungsanlage die Konformitätserklärung vorzulegen. Die erforderlichen Unterlagen sind der Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft ihrer Anlage und somit auch der Nachweis der Inbetriebnahme im Sinne des EEG.





Seite 3/4

2. Ausführung des Netzanschlusses

Für den Anschluss ist bei Anschluss an den Netzverknüpfungspunkt 1 die Errichtung eines kundeneigenen Umspannwerkes (Kunden-UW) notwendig. Der Anschluss des Kunden-UW ist im Doppelstich vorzunhemen und die Einspeiseleistung dauerhaft über zwei HS-Transformatoren gleichmäßig auf beide 110-kV-Leitungssysteme aufzuteilen.

Bei Anschluss an den Netzverknüpfungspunkt 2 die Errichtung eines kundeneigenen 110-kV-Schaltfeldes im UW Ragow notwendig. Die Einspeisung ist in diesem Fall über einen Trafo möglich.

Die für den Betrieb notwendige Fernwirk- und Kommunikationsanbindung der Kundenanlage wird von MITNETZ STROM geschaffen. Durch den Kunden muss ein entsprechender Stellplatz zur Aufstellung der MITNETZ STROM-Technik gestellt, der Anschluss an die 0,4-kV-EB-Anlage des Kunden-UW zugelassen und der Zugang gewährleistet werden.

Die 110-kV/MS-Transformatoren sind so auszuführen, dass eine Transformatorimpedanz von ZTrafo \geq 40 Ω erreicht wird. Wird ein Transformator mit Sr \geq 80 MVA angeschlossen, sind besondere Betrachtungen hinsichtlich des Einschalt-Rush durchzuführen. Im Ergebnis dessen können spezielle Anforderungen erforderlich sein, beispielsweise ein phasenverzögertes Schalten des Leistungsschalters. Die Daten des geplanten Transformators sind dem Netzbetreiber daher im Zuge der Projektplanung rechtzeitig im Vorfeld mitzuteilen.

Der direkte Anschluss (ohne galvanische Trennung) eines kundeneigenen 110-kV-Kabels an das Netz der MITNETZ STROM ist nicht zulässig.

3. Zählung

Für den Messstellenbetrieb gelten die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Zur Zählung der eingespeisten und bezogenen elektrischen Energie ist eine ¼-h-Leistungs- bzw. Zählerstandsgangmessung entsprechend den Vorgaben des MsbG und unseren Technischen Bedingungen zu errichten. Der notwendige Messsatz (Wandlersatz, Zähler) wird bei entsprechender Beauftragung von MITNETZ STROM gestellt und betrieben. Bitte berücksichtigen Sie hierbei entsprechende Bestell- und Lieferzeiten.

Sofern Sie den Messstellenbetrieb selbst übernehmen wollen, gelten für Sie alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt. Bitte informieren Sie uns in diesem Falle rechtzeitig, so dass alle notwendigen vertraglichen Regelungen mit Ihnen oder Ihrem Messstellenbetreiber vor Inbetriebnahme abgeschlossen werden können.

4. Kosten

Die durch uns auf dem derzeitigen Planungsstand ermittelbaren unverbindlichen Grobkosten zur Herstellung des Netzanschlusses betragen 45.000 € zzgl. Mehrwertsteuer. Die geschätzten Aufwendungen umfassen dabei die notwendigen Arbeiten vom Netzverknüpfungspunkt bis zum Kunden-UW bzw. zur Kunden-Schaltanlage im UW Ragow.

Im Einzelnen sind das Aufwendungen zur Errichtung der Unterspannung bzw. der Steilverbindung sowie zum Verbinden an unser Netz.





Seite 4/4

Unsere Kostenangaben basieren auf Kostenpauschalen und den uns zum Zeitpunkt der Planung bekannten Unterlagen. Veränderungen der der Kostenschätzung zu Grunde liegenden Bedingungen führen zu einer Neubewertung. In unserer Kostenschätzung ausdrücklich nicht enthalten sind Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke.

Falls Sie es wünschen, vermitteln wir Ihnen gern die Erstellung eines verbindlichen, detaillierten und nachvollziehbaren Kostenvoranschlags zum Anschluss Ihrer o.g. Anlage an unser Netz.

Sämtliche Kosten des Netzanschlusses und der Messung sind durch den Anschlussnehmer bzw. Anlagenbetreiber zu tragen. Die Maßnahmen des Netzausbaus (siehe Punkt 3) werden durch MITNETZ STROM nach entsprechender Beauftragung realisiert. Die Kostentragung richtet sich hierbei nach den gesetzlichen Regelungen.

5. Verbindlichkeit der Anschlusszusage, Reservierung

Der Ihnen benannte Netzverknüpfungspunkt gilt als Tagesaussage und ausschließlich nur bei Einhaltung der aufgeführten Grundlagen der Anschlussbewertung sowie unserer Ausführungen zur Anschlusskonzeption (Technische Bedingungen, Ausführung des Netzanschlusses und Netzausbau).

Eine Reservierung der Einspeisekapazität am Netzverknüpfungspunkt ist nach erneuter Netzanschlussprüfung gemäß unserem unter www.mitnetz-strom.de veröffentlichten Reservierungsprozedere möglich.

6. Register

Bitte denken Sie unbedingt an Ihre Pflicht, Ihre Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de zu registrieren. Dort finden Sie auch weitere für Sie wichtige Informationen.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unsere Aussagen im Rahmen dieser netztechnischen Stellungnahme keine Zustimmung der MITNETZ STROM zur Errichtung der Eigenerzeugungsanlage am vorgesehenen Standort darstellt. Diese ist separat einzuholen.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Gern beantworten wir auch Ihre E-Mail oder Ihr Fax.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Alois Henke

Rosemarie Patenge

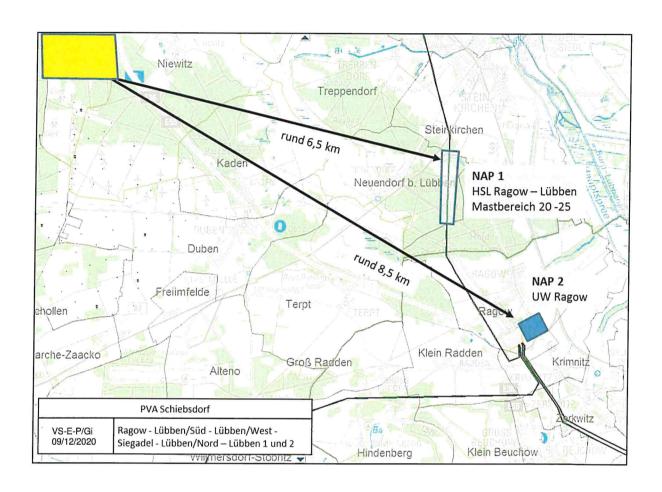
- dieses Anschreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlage(n)



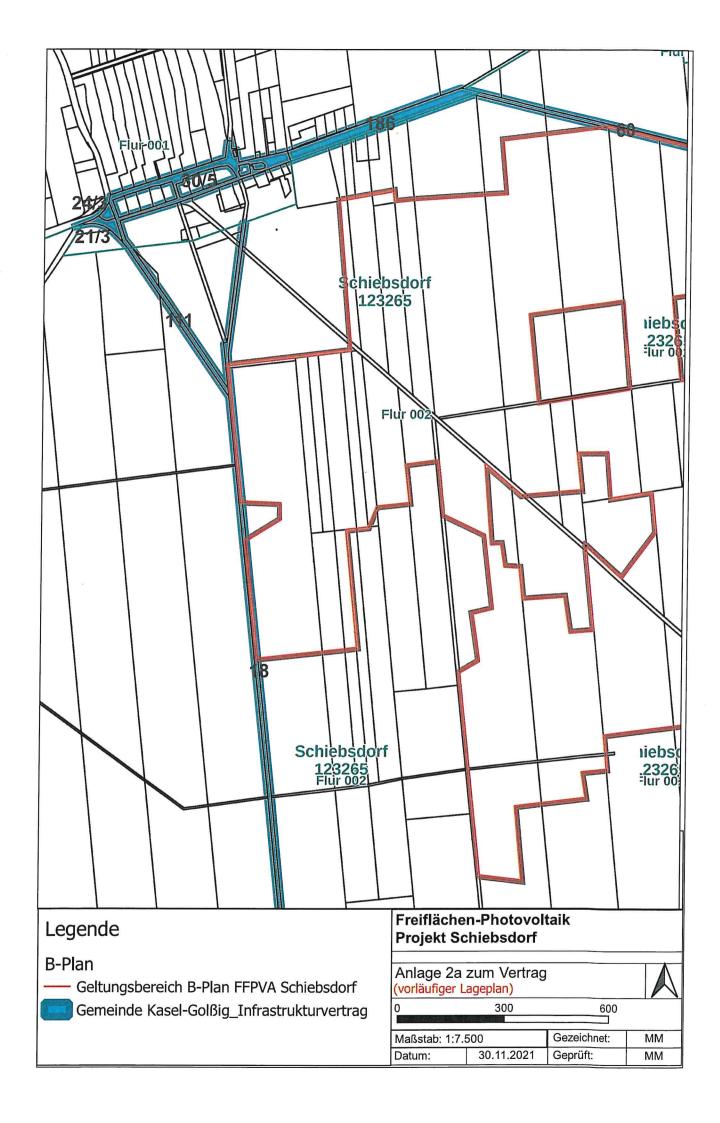
Lageplan







Anlage 2a: Vorläufiger Lageplan



Anlage 2b: Endgültiger Lageplan

Wird unverzüglich nach erfolgter Verlegung der Kabel beigefügt. Ersetzt den vorläufigen Lageplan (Anlage 2a).

Anlage 3: Dienstbarkeitsmuster

Anlage 3 - Muster beschränkte persönliche Dienstbarkeit

UR-Nr.:	/20
- einseitig beso	hrieben -

Antrag auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Infrastruktur einer Photovoltaikanlage sowie auf Eintragung von Vormerkungen

I. Grundbuchstand

Die Gemeinde Kasel-Golzig, vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses vertreten durch die allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors Frau Michaela Schudek, Markt 1, 15938 Golßen, (im Folgenden: **Dienstbarkeitsverpflichteter**) ist Alleineigentümerin der folgenden Flurstücke (im Folgenden: **dienendes Grundstück**).

Amtsge- richt	Grund- buch	Grund- buch- blatt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	(Flurstücke nach BOV)
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	2	18	18
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	2	111	11
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	30/5	u.a. 308 und 320
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	21/3	308
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	24/3	308
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	1	186	320
Lübben	Lübben		Schiebsdorf	2	60	60

II. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

(1) Der Dienstbarkeitsverpflichtete räumt der SWS Project 1 UG (haftungsbeschränkt), Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin, vertreten durch Herrn Claus Müller, gehalten von der alleinigen Gesellschafterin ib vogt GmbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (im Folgenden: Dienstbarkeitsberechtigter) das Recht ein, auf dem dienenden Grundstück die zur Fortleitung des Stroms aus einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Folgenden: PVA) zum Netzverknüpfungspunkt erforderlichen unterirdischen Kabel (im Folgenden: Kabel) zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern sowie das Erdreich zu diesem Zwecke aufzugraben. Ferner hat der Dienstbarkeitsberechtigte das Recht, das dienende Grundstück zu dem vorbezeichneten Zweck sowie zur Errichtung, zum Betrieb, zur Instandhaltung, zur Instandsetzung sowie zum Rückbau der PVA mittels Fahrzeugen und Maschinen jeder Art zu betreten und zu befahren sowie, falls erfor-

- derlich, das Recht auf Befestigung und Verbreiterung von Wegen auf dem dienenden Grundstück und deren Instandhaltung und Instandsetzung.
- (2) Die Lage der zu verlegenden Kabel, der Ausübungsbereich des Befahrungs- und Betretungsrechts sowie die Lage der Wege, welche vom Dienstbarkeitsberechtigten befestigt, verbreitert, instandgehalten und instandgesetzt werden dürfen, ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (3) Auf dem dienenden Grundstück dürfen für die Dauer des Bestehens der Dienstbarkeit keine baulichen oder sonstigen Maßnahmen durchgeführt oder Anpflanzungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Kabel oder die weiteren dem Dienstbarkeitsberechtigten durch die Dienstbarkeit eingeräumten Rechte beeinträchtigen oder gefährden können. Der Dienstbarkeitsberechtigte hat das Recht, die den Betrieb der Kabel oder die sonstigen durch die Dienstbarkeit einräumten Rechte beeinträchtigenden oder gefährdenden Anpflanzungen, Bauwerke und sonstigen durchgeführten Maßnahmen in dem erforderlichen Umfang zu entfernen.
- (4) Der Dienstbarkeitsverpflichtete gestattet dem Dienstbarkeitsberechtigten die Überlassung der Ausübung der Dienstbarkeit an Dritte.

III. Vormerkungen

- (1) Der Dienstbarkeitsverpflichtete verpflichtet sich dem Dienstbarkeitsberechtigten gegenüber mit unmittelbarer Drittwirkung für den Fall, dass ein Dritter die dem Dienstbarkeitsberechtigten durch diese Dienstbarkeit eingeräumten Rechte schuldrechtlich übernimmt oder in diese eintritt, dem jeweiligen Übernehmer eine Dienstbarkeit mit dem Inhalt nach Ziffer II. zu bestellen. Dieser Anspruch ist veräußerlich. Der Dienstbarkeitsverpflichtete verpflichtet sich, diesen Anspruch durch Vormerkung zu sichern.
- Der Dienstbarkeitsverpflichtete verpflichtet sich gegenüber der finanzierenden Bank oder einem sonst finanzierenden Dritten (im Folgenden: Finanzierungsgläubiger) mit unmittelbarer Drittwirkung, für den Fall, dass der Finanzierungsgläubiger die dem Dienstbarkeitsberechtigten durch diese Dienstbarkeit eingeräumten Rechte schuldrechtlich übernimmt oder in diese eintritt, dem Finanzierungsgläubiger das gleiche Recht einzuräumen und eine Dienstbarkeit mit dem Inhalt nach Ziffer II. zu bestellen. Dieser Anspruch des Finanzierungsgläubigers ist veräußerlich. Der Dienstbarkeitsverpflichtete verpflichtet sich, diesen Anspruch durch Vormerkung zu sichern.

IV. Grundbucherklärungen

- Der Dienstbarkeitsverpflichtete bewilligt und der Dienstbarkeitsberechtigte beantragt
 - a. zugunsten des Dienstbarkeitsberechtigten und zu Lasten des dienenden Grundstücks die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem Inhalt nach der vorstehenden Ziffer II. zur Verlegung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung von Kabeln zur Fortleitung des Stroms aus einer PVA zum Netzverknüpfungspunkt, ferner zum Betreten und Befahren des dienenden Grundstücks mit Fahrzeugen und Maschinen jeder Art sowie zur Befestigung und Verbreiterung von Wegen auf dem dienenden Grundstück und zu deren Instandhaltung und Instandsetzung im Rang nach Maßgabe des Absatzes 2.
 - b. die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Dienstbarkeitsberechtigen gemäß Ziffer III. Absatz 1 zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten eines Dritten als neuen Betreiber mit dem Inhalt nach Ziffer II. zur Verlegung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung von Kabeln zur Fortleitung des Stroms aus einer PVA zum Netzverknüpfungspunkt, ferner zum Betreten und Befahren des dienenden Grundstücks mit Fahrzeugen und Maschinen jeder Art sowie zur Befestigung und Verbreiterung von Wegen auf dem dienenden Grundstück und zu deren Instandhaltung und Instandsetzung unmittelbar im Rang nach dem vorstehenden Recht gemäß dieser Ziffer IV. Absatz 1 lit. a).
 - c. die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Finanzierungsgläubigers gemäß Ziffer III. Absatz 2 zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem Inhalt nach Ziffer II. zur Verlegung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung von Kabeln zur Fortleitung des Stroms aus einer PVA zum Netzverknüpfungspunkt, ferner zum Betreten und Befahren des dienenden Grundstücks mit Fahrzeugen und Maschinen jeder Art sowie zur Befestigung und Verbreiterung von Wegen auf dem dienenden Grundstück und zu deren Instandhaltung und Instandsetzung im Gleichrang mit dem vorstehenden Recht gemäß Ziffer IV. Absatz 1 lit. b).
- (2) Die Eintragung des Rechts nach Absatz 1 lit. a) erfolgt im Rang vor allen Rechten in Abteilung II und III. Dies gilt nicht für vorrangig eingetragene Rechte in Abteilung II, soweit sie die durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit gewährten Rechte nicht stören und nicht wertmindernd sind. Sollten sonstige Belastungen vorrangig eingetragen sein, soll die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zunächst an rangbereiter Stelle erfolgen. Die Bewilligung etwa erforderlicher Rangrücktritte erfolgt gemäß Absatz 3.

Diens	tbarkeitsverpflichteter	Dienstbarkeitsberechtigter			
	, den	, den			
(2)	keitsberechtigte an den D räumung der Dienstbarkeit	Dienstbarkeit und der Vormerkungen zahlt der Dienstbarbienstbarkeitsverpflichteten kein Nutzungsentgelt. Die Eintund der Vormerkungen ist mit dem zwischen den Beteiligungsvertrag vom abgegolten.			
(1)	Sämtliche im Zusammenhang mit den vorstehenden Rechten übernommenen schuld- rechtlichen Nebenleistungspflichten sind etwaigen Rechtsnachfolgern des Dienstbar- keitsberechtigten und Dienstbarkeitsverpflichteten aufzuerlegen. Die Rechtsnachfol- ger sind in gleicher Weise zur Weitergabe der zu übernehmenden Nebenleistungs- pflichten zu verpflichten.				
VI.	Sonstige Vereinbarungen				
(3)	(3) Der Dienstbarkeitsverpflichtete und der Dienstbarkeitsberechtigte bevollmäc den beglaubigenden Notar, dessen amtlich bestellten Vertreter oder Amtsnacht die Beteiligten im Grundbuchverfahren unter Befreiung von den Beschränkt nach § 181 BGB uneingeschränkt zu vertreten, insbesondere sämtliche Berich gen und Ergänzungen der vorstehenden Bewilligung vorzunehmen, die auf eventueller Zwischenverfügungen des Grundbuchamtes notwendig werden sim Außenverhältnis ist diese Vollmacht unbeschränkt. Der vorbezeichnete Nota auch mit der Einholung etwa erforderlicher Rangrücktritts- oder Freigabeerkländbeauftragt.				
		Dienstbarkeitsverpflichteter			
	Beglaubigte Abschriften:	Dienstbarkeitsberechtigter			
	Original	Grundbuchamt			
(2)	Von dieser Urkunde erhalten				
(1)	Die Kosten dieser Urkund	le und ihres Vollzuges trägt der Dienstbarkeitsberechtigte.			
V.	Kosten, Abschriften, Vollzugsauftrag				
(3)	Der Dienstbarkeitsberechtigte stimmt bereits jetzt allen Erklärungen zu, die für die Beschaffung der in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Rangstellen erforderlich sind und beantragt bereits jetzt Vollzug aller diesbezüglichen Erklärungen.				